

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 196. Sitzung am 19. April 2018 in Düsseldorf

KiBiz-Reform

Das Präsidium betont die Notwendigkeit einer Anschlussfinanzierung im KiBiz ab dem 01.08.2019, da die bestehenden Rettungspakete des Landes für Tageseinrichtungen in Höhe von über 450 Mio. Euro bereits zum 01.08.2019 auslaufen werden. Aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen wird es nicht möglich sein, bis zum Herbst 2018 eine umfassende Reform des KiBiz zum Abschluss zu bringen. Zu begrüßen ist die Entscheidung des Jugendministeriums, die Strukturreform um ein Jahr zu verschieben, damit ein breiter Konsens zwischen dem Land, der kommunalen Seite und den Trägervertreten erzielt werden kann.

Um eine rechtzeitige Anschlussfinanzierung an die bestehenden Rettungsprogramme des Landes zu gewährleisten, erscheint es dringend geboten, zunächst die bestehenden Rettungsprogramme fortzuführen. Das Präsidium hält die in dem Spitzengespräch mit Minister Dr. Stamp am 02.03.2018 verabredete zusätzliche Übergangsförderung für das Kita-Jahr 2019/2020 mit einem Finanzierungsvolumen von rund 470 Mio. Euro und einem geplanten kommunalen Anteil von ca. 80 Mio. Euro (einschließlich der Aufrechterhaltung bestehender freiwilliger kommunaler Leistungen) für eine vertretbare Grundlage für ein 2. Rettungspaket.

Asyl und Integration

Das Präsidium bekräftigt die Forderung, dass die Städte und Gemeinden auch für die sog. Geduldeten und die Ausreisepflichtigen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise vollumfänglich dem Anwendungsbereich des FlüAG unterliegen und somit auch für diesen Personenkreis eine Kostenerstattung gezahlt wird.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, nach Vorliegen der Ergebnisse der Ist-Kosten-Erhebung zur Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zeitnah Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über eine auskömmliche FlüAG-Pauschale zu führen. Bei der erforderlich werdenden Reform des FlüAG muss dann auch die Erstattung der Unterbringungskosten für Geduldete und Ausreisepflichtige sowie die Übernahme der Vorhaltekosten für Flüchtlingsheime geregelt werden.

Es dürfen nur noch Menschen mit Bleibeperspektive auf die Städte und Gemeinden im Land verteilt werden. Alle anderen Flüchtlinge müssen entweder in den sog. AnKER-Zentren in Bundesverantwortung oder in Landeseinrichtungen verbleiben. Diese zentralen Einrichtungen des Landes oder des Bundes müssen für eine längerfristige Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Menschen baulich und organisatorisch geeignet sein. Dies bezieht sich einerseits z.B. auf die schulische und soziale Betreuung der Unterbrachten, andererseits auf die Unterstützung der Standortkommune.

Die teilweise Weitergabe der Integrationspauschale an die Kommunen im Jahre 2018 in Höhe von 100 Mio. € ist ein erstes Zeichen der Anerkennung der kommunalen Integrationsarbeit. Damit erfüllt das Land immer noch nur teilweise eine lange und intensiv vorgetragene Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Integrationspauschale des Bundes an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Die teilweise Weiterleitung der Mittel kann deshalb nur ein Zwischenschritt sein. Das Präsidium fordert das Land auf, in Zukunft die Mittel der Integrationspauschale in vollem

Umfang an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Die Integration der Asylsuchenden und Flüchtlinge findet vor Ort in den Städten und Gemeinden statt und kann nur mit einer ausreichenden Finanzierung gelingen.

Die Verteilung der Integrationsmittel auf die Städte und Gemeinden muss sich an der Anzahl der zu integrierenden Menschen orientieren, wobei für kleine Kommunen ein angemessener Sockelbetrag zu gewähren ist, um überhaupt sinnvolle integrationspolitische Maßnahmen anschieben zu können. Das Präsidium fordert das Land auf, die Mittel pauschal und möglichst rasch zur Auszahlung zu bringen, ohne ein umfangreiches Bewilligungs- oder Nachweisverfahren vorzusehen.

Konsequenzen aus dem BVerwG-Urteil zu Fahrverboten

Das Präsidium sieht vorrangig die Automobilindustrie, aber auch die Bundes- und Landesregierung in der Pflicht, Diesel-Fahrverbote abzuwenden. Die Kommunen dürfen nicht für Versäumnisse anderer haftbar gemacht werden. Fahrverbote für tausende Diesel-Kfz würden zu erheblichen Problemen bei der Kontrolle führen und zudem erhebliche volkswirtschaftliche Schäden bewirken.

Das Präsidium sieht in Fahrverboten darüber hinaus auch keine Lösung zur Reduzierung von Luftschadstoffen. Diese muss da ansetzen, wo sie entstehen - direkt an den Motoren. Dazu gehört zwingend das Angebot einer Hardware-Nachrüstung auf Kosten der Autohersteller. Eine Vielzahl von Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge, den ÖPNV, für Krankenwagen, für Anlieger und den Lieferverkehr sowie Umwegfahrten und Ausweichverkehre stellen den Effekt von Fahrverboten in Frage und verlagern allenfalls das Problem.

Kritisch sieht das Präsidium die Begrenzung der Fördermittel des Bundes auf unmittelbar betroffene Städte. Eine nachhaltige und wirksame Lösung der Schadstoffproblematik erfordert überörtliche Ansätze und damit zwingend eine Ausweitung der Mittelverwendung.

Zudem spricht sich das Präsidium nachdrücklich für die Möglichkeit eines „förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ in den Förderrichtlinien aus, um nicht die Kommunen zu bestrafen, die frühzeitig aktiv Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung ergriffen haben.

Die vom Präsidium bereits angemahnte Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende

- Stärkung des ÖPNV und der Elektromobilität
- Förderung des Radverkehrs durch Infrastrukturausbau
- Vernetzung von Verkehrsträgern, etc.

bleibt daher aktueller denn je.

Landesbauordnung

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW nimmt den Regierungsentwurf für ein Baurechtsmodernisierungsgesetz zur Kenntnis. Es begrüßt, dass zahlreiche Forderungen und Verbesserungsvorschläge aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 19.01.2018 zum Referentenentwurf aufgegriffen worden sind.

Das Präsidium lehnt auch weiterhin die Beibehaltung des Freistellungsverfahrens wegen der bekannten Mängel im Vollzug und den demgegenüber bestehenden Vorteilen der

Baugenehmigung für die Bauherinnen und Bauherrn ab. Aus diesen Gründen spricht sich das Präsidium auch gegen die Einführung einer referentiellen Baugenehmigung aus.

Das Präsidium fordert Landtag und Landesregierung auf, hinsichtlich der Barrierefreiheit entweder im Gesetz oder im Zuge der Einführung der DIN 18040-2 Klarstellungen hinsichtlich der Begrifflichkeit, der Anforderungen und der Ausnahmen vorzusehen, um die Prüffähigkeit durch die Bauaufsichtsbehörden sicherzustellen.

Attraktivität des Amtes des/der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten/-beamtin

Das Präsidium sieht auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels dringenden Handlungsbedarf, das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin attraktiver auszugestalten. Um auch zukünftig hochqualifizierte und engagierte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu gewinnen, bedarf es in verschiedener Hinsicht verbesserter Rahmenbedingungen.

Das Präsidium fordert, die Eingruppierung der Bürgermeister/innen in den unterschiedlichen Größenklassen noch im Jahr 2018 um eine Stufe anzuheben. Die gestiegenen Anforderungen an das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin seit der letztmaligen grundlegenden Änderung der Eingruppierungsverordnung im Jahre 1994 bei Abschaffung der Doppelspitze rechtfertigt diese Anhebung.

Parallel muss die pauschale Aufwandsentschädigung erhöht werden. Als Vorbild kann die Regelung aus dem bayerischen Gesetz über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten gelten.

Das Präsidium fordert Veränderungen im Versorgungsrecht. Um das Amt für Quereinsteiger ohne anzuerkennende Vordienstjahre attraktiver zu machen, muss eine Regelung geschaffen werden, wonach bereits nach Ableistung der ersten Wahlzeit eine gewisse Mindestversorgung erreicht wird. Außerdem wird empfohlen, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Vordienstzeiten auf eine politisch neutrale Stelle - wie etwa den Landespersonalausschuss - zu übertragen. Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung ausschließlich anhand objektiver Kriterien erfolgt.

Das Präsidium fordert Änderungen im Nebentätigkeitsrecht. In Anlehnung an die niedersächsische Rechtslage muss die Tätigkeit in Gremien von Stadtwerken positiv rechtlich dem Nebenamt zugeordnet werden. Außerdem muss in § 118 Abs. 7 LBG wieder der alte Rechtszustand hergestellt werden, wonach die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Nebentätigkeiten nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen. Die Neuregelung ist systemfremd, da Hauptverwaltungsbeamte keine Dienstvorgesetzten haben.

Das Präsidium fordert die Änderung des § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz mit dem Ziel, die Wählbarkeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Kreistage zu ermöglichen.

Landesentwicklungsplan

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung ein Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) eingeleitet hat. Es fordert die Landesregierung auf, weitere aus kommunaler Sicht wichtige Änderungen bei den Festlegungen zum Siedlungsraum, zum Freiraum und zur Windenergienutzung in den Regierungsentwurf, der Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sein wird, aufzunehmen.

Das Präsidium begrüßt die Ankündigung der Landesregierung im Koalitionsvertrag, bis zum Wirksamwerden der Änderungen des LEP mit Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene die

Spielräume des geltenden LEP in Form eines Erlasses aufzuzeigen. Es fordert die Landesregierung auf, die von der Geschäftsstelle vorgeschlagenen Hinweise, mit denen die Handhabung des LEP durch die Regionalplanung kommunalfreundlicher gestaltet werden könnte, im geplanten Anwendungserlass zu berücksichtigen.

Reform der Krankenhausfinanzierung

Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom 22.11.2017 und weist nochmals auf die Notwendigkeit der Reform der Krankenhausfinanzierung unter Absenkung des kommunalen Anteils hin.

Am 22.11.2017 hatte das Präsidium Folgendes beschlossen:

Das Präsidium betont, dass Krankenhäuser ein wichtiger Bestandteil der medizinischen Grund- und Notfallversorgung sind. Um eine hohe Qualität sicherzustellen, ist eine angemessene Finanzierung der Krankenhäuser unerlässlich. Insoweit ist die Aufstockung der Krankenhausinvestitionsumlage durch das Land ein wichtiger Schritt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser.

Nicht akzeptabel ist es, dass diese Mittel mit dem im Krankenhausgestaltungsgesetz vorgesehenen Automatismus einer kommunalen Beteiligung von 40 % aufgebracht werden sollen. Die finanzielle Lage der Kommunen lässt keine weiteren finanziellen Belastungen mehr zu. Daher müssen die 100 Mio. Euro vom Land übernommen werden.

Das Präsidium spricht sich für eine grundlegende Reform der Krankenhausinvestitionsfinanzierung aus. Diese muss insbesondere dazu genutzt werden, den kommunalen Anteil deutlich abzusenken und die Systematik der prozentualen Beteiligung aufzuheben.

Digitale Modellkommunen und Unterstützungsstruktur auf Landesebene

Das Präsidium sieht im digitalen Wandel eines der wichtigsten Handlungsfelder für die Kommunen, das nahezu jeden Lebens- und Aufgabenbereich auf unterschiedliche Weisen erfasst. In diesem Sinne stimmt das Präsidium dem von der Geschäftsstelle erarbeitete Forderungspapier zur Digitalisierung als Grundlage für das weitere Handeln des Verbandes zu.

Das Präsidium begrüßt die Initiative der Landesregierung, die strukturierte Weiterentwicklung und den Ausbau digitaler Angebote für Bürger und Unternehmen in einer Reihe von Modellkommunen zu unterstützen. Es erwartet von der Landesregierung, dass die Förderrichtlinien für die Modellkommunen zeitnah erstellt werden.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass ein Wissens-transfer von den digitalen Modellregionen in die übrigen Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen gewährleistet wird. Dies muss auf diversen Kanälen, etwa durch Veranstaltungen, eine geeignete Internet-Plattform und regelmäßigen Austausch gewährleistet werden. Es muss eine Unterstützungsstruktur auf Landesebene für die Nichtmodellkommunen eingerichtet werden. Nur so können alle Kommunen in NRW von den Modellregionen profitieren.

Neben dem Wissenstransfer muss auch sichergestellt werden, dass die Kommunen finanziell in die Lage versetzt werden, die Digitalisierung voranzubringen. Hierzu bedarf es einer finanziellen Förderung durch das Land. Es ist nicht akzeptabel, dass Fortschritte bei der Digitalisierung nur nach Kassenlage eintreten.